



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl.18066/5-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

XIX. GP.-NR  
399 /AB  
1995 -03- 20

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Haigermoser und Kollegen vom 17.1.1995,  
Zl. 372/J-NR/1995, "Wirtschaftskammerbeiträge der ÖBB"

zu

372/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des

- 2 -

*Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.*

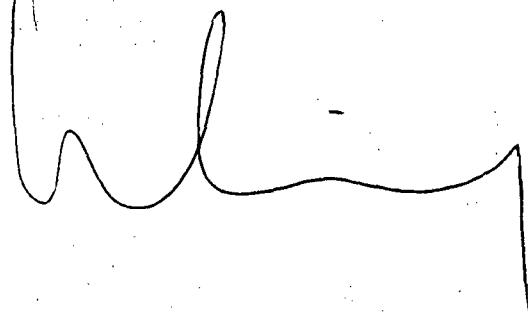
*Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.*

*Ihre Fragen 1 bis 3 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.*

*Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.*

*Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.*

Wien, am 17. März 1995  
Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Schmid", is positioned below the typed address. The signature is fluid and cursive, with a prominent 'W' at the beginning.

## BEILAGE

### Stellungnahme der GD der ÖBB zur parlamentarischen Anfrage Zl. 372/J-NR/1995

#### Zu Frage 1:

"Wie hoch waren die Beitragsleistungen der ÖBB bei der Wirtschaftskammer 1993, also vor der 10. Handelskammergesetznovelle?"

Die Beitragsleistungen der ÖBB an die Wirtschaftskammer betrugen im Jahr 1993 S 20,949,515,--.

#### Zu den Fragen 2 und 3:

"Wie hoch waren diese nach dem Inkrafttreten der Novelle, im Jahr 1994, und wie wurden diese berechnet?

Wieviel veranschlagen die ÖBB im Jahr 1995 für die Bezahlung von Kammerbeiträgen?"

Gemäß Bundesbahngesetz 1992 sind die ÖBB (ab 1994) als Firma und damit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Insbesondere hinsichtlich der Wahrung legitimer kommerzieller Geschäftsinteressen sind die ggstdl. Beitragsleistungen zur Behandlung in der Öffentlichkeit nicht geeignet.